



VDP im Landtag NRW

Stellungnahme im Rahmen der Expertenanhörung

zum Thema „Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen (Kopfnoten)“, §49 Absatz 2 Ziff. 2 SchulG i.V.m. §6 GO-GS, §7 APO-S I, §5 APO GOST, §31 APO-WBK, §9 APO-BK u. §§21, 25, 28 AO-SF

[28.05.2008]

Anlässlich einer Expertenanhörung im Ausschusses für Schule und Weiterbildung (A14) des Landtags NRW am 28.05.2008 zum vorgenannten Themenbereich gibt der VDP Privatschulverband NRW e.V. als Berufsverband mit Sitz in Düsseldorf folgende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung

I.

Das Schulgesetz NRW (§ 49 Abs. 2, Nr. 2) und die jeweiligen Prüfungsordnungen (§6 GO-GS, §7 APO-S I, §5 APO GOST, §31 APO-WBK, §9 APO-BK u. §§21, 25, 28 AO-SF) verlangen, dass ab dem Schuljahr 2007/2008 das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt werden. Begründet wird diese rechtliche Vorgabe mit dem im Schulgesetz avisierten Verständnis von einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung und der lebenswichtigen Bedeutung sozialer und persönlicher Kompetenzen.

Das **Arbeitsverhalten** wird in den drei Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit / Sorgfalt, Selbständigkeit bewertet, das **Sozialverhalten** in den drei Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten, Kooperationsfähigkeit.

Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler wird ab dem Schuljahr 2007/2008 von der 4. Klasse bis zum Abitur in den Notenstufen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" bewertet und, gegebenenfalls durch eine ergänzende Beschreibung, auf den Zeugnissen entsprechend dokumentiert.

Die Bewertungen der verschiedenen Kompetenzbereiche bzw. Teilbereiche richten sich nach einer bestimmten, vom Schulministerium als Orientierung vorgegebenen, Indikatorenübersicht. Die Indikatoren sind laut Schulministerium kein verpflichtender, sondern ein jeweils abzuarbeitender Katalog.

VDP 

PRIVATSCHULVERBAND NRW e.V.
BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN
FREIER TRÄGERSCHAFT

Geschäftsstelle

Kronprinzenstr. 82-84
40217 Düsseldorf

T : 02 11 / 544 234 0
F : 02 11 / 137 234 7

info@privatschulverband-nrw.de
www.privatschulverband-nrw.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
Konto-Nr.: 152 014 915
BLZ : 370 50 299

Vereinsregister

Amtsgericht Düsseldorf
VR 9611

Steuernummer

106 / 5758 / 1783

II.

Das Ministerium begründet die entsprechende Regelung im neuen Schulgesetz (§ 49 Abs 2 Ziffer 2) folgendermaßen:

Soziale Kompetenzen gehören heute neben dem Wissen zu den Grundvoraussetzungen für das erfolgreiche Durchlaufen des Bildungs- und des Berufswegs.

III.

An dieser Stelle soll nochmals klargestellt werden, dass es in Nordrhein-Westfalen sehr umstritten ist, ob Ersatzschulen (Privatschulen) aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Privatschulfreiheit überhaupt zur Vergabe von Kopfnoten angehalten werden dürfen oder ob dies nur auf freiwilliger Basis geschehen kann. Die Freiwilligkeit ist insbesondere für sog. Ersatzschulen eigener Art nach § 100 Absatz 6 SchulG Nordrhein-Westfalen unstrittig geklärt. Neben den Noten sind auch verbale Ergänzungen im Zeugnis der Ersatzschulträger zuzulassen.

Bedarf nach Kopfnoten in Nordrhein-Westfalen

In Zeiten zunehmender Globalisierung und wachsenden Wettbewerbs sollten Schülerinnen und Schüler heutzutage mehr denn je gut vorbereitet auf den Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsmarkt kommen. Im Fokus sollten selbstverständlich die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Lernenden stehen. Im Arbeitsleben werden aber die sog. „weichen“ Faktoren zu Schlüsselqualifikationen neben der stets vorausgesetzten Lernbereitschaft. Mit der zusätzlichen Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens sind entscheidende Grundeinstellungen für die Schülerinnen bzw. Schüler und deren Eltern rechtzeitig erkennbar.

Gleichzeitig liefern die Kopfnoten der Bewerber der Wirtschaft eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Vergabe von Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsplätzen. Einschätzungen im Bereich Arbeits- und Sozialverhalten sind dabei hilfreiche Bewertungskriterien. Der Wettbewerb um interessante Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsplätze ist tägliche Realität. Aus diesem Grunde begrüßten auch Wirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen die Einführung der Kopfnoten.

Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Notenvergabe aufgefordert, sich intensiver mit ihren Schülern auseinanderzusetzen, auch mit deren sozialem Umfeld. Zudem können Schüler wie Eltern anhand der Noten die Entwicklung ihrer Kinder nachverfolgen. Kinder lernen dadurch schon frühzeitig, dass Sozialverhalten sehr wichtig für ihre Persönlichkeit ist. Anreize für ein positives Verhalten können damit in gewissem Maße gesetzt werden. Kopfnoten sollen in erster Linie motivierend wirken. Wer mitarbeitet, anderen Schülern hilft, stets seine Hausaufgaben erledigt und sich neben der Schule ehrenamtlich engagiert, soll dafür mit einer guten Note im Zeugnis „belohnt“ werden. Auch kann es ein Anreiz sein, eine schlechte Fachnote durch ein gute Kopfnoten zu relativieren bzw. auszugleichen.

Sicherstellen einer objektiven Bewertung

Die entscheidende Herausforderung liegt in der objektiven Bewertung des jeweiligen Arbeits- und Sozialverhaltens im Unterricht durch die Lehrkräfte. Eine einseitige subjektive Einschätzung muss durch geeignete Rahmenbedingungen verhindert werden. Das Risiko aus Sicht der Schülerinnen und Schüler liegt dabei in der nur in sehr engen Grenzen vorhandenen Anfechtungsmöglichkeit der Ermessensentscheidung.

Bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz - bis hin zum Hochschulstudium - kann den Kopfnoten aber eine entscheidende Bedeutung zukommen. Im Zweifel kann eine schlechte Kopfnote nicht einmal durch hervorragende Leistungen in den Hauptfächern kompensiert werden.

In den 60er und 70er Jahren wurden die Kopfnoten in zahlreichen (westlichen) Bundesländern abgeschafft. Inzwischen wurden die Kopfnoten aber in vielen Ländern wieder eingeführt. Zum Schuljahr 2005/2006 wurden in Bayern in der dritten und vierten Klasse der Grundschule wieder Kopfnoten vergeben; zum Schuljahr 07/08 wurden auch in Nordrhein-Westfalen Kopfnoten eingeführt (§ 49 SchulG NRW).

In Baden-Württemberg, dem Land, das die Kopfnoten als einziges stets beibehalten hatte, ist vorgesehen, dass die Abgangs-, Abschluss und Prüfungszeugnisse keine solchen Noten enthalten (§ 3 I 2 lit b NotenbildungsVO).

Auch in Brandenburg, wo seit diesem Schuljahr in den Klassenstufen 1 bis 10 wieder eine ausführliche Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt, hat man den Schülern der Abschlussklassen zumindest die Möglichkeit gegeben, dass diese Noten getrennt ausgewiesen - und daher nicht jeder Bewerbung beigelegt werden müssen.

Die Regelung in Bayern, wo Art. 53 Abs. 3 BayEUG ebenfalls vorsieht, dass in das Zeugnis auch Bemerkungen oder Bewertungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden. In § 26 II 2 der Volksschulordnung heißt es jedoch: *In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 darf das Zeugnis keine Formulierung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.*

In Nordrhein-Westfalen fehlt (ebenso wie etwa in Sachsen - § 24 SOMIAP) die Möglichkeit, die 6 Kopfnoten getrennt auszuweisen.

FAZIT

Der VDP Privatschulverband NRW begrüßt grundsätzlich die Einführung der sog. Kopfnoten im Rahmen des Unterrichts, da Schlüsselkompetenzen für die berufliche Karriere der Schüler eine immer größere Bedeutung gewinnen. Fachwissen alleine reicht heute nicht mehr aus. „Kernkompetenzen“ und „Schlüsselqualifikationen“ können in der modernen Informations- und Wissensgesellschaft nicht (mehr) ausgeblendet werden. Die berufliche Handlungskompetenz, um die es hier letztendlich als Zielsetzung geht, verlangt zum einen Fachkompetenz, Personalkompetenz, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz.

Bei der Bewertung sind jedoch die Interessen der Schüler/innen (objektive Bewertung, keine unnötige Erschwerung beim Berufseintritt) und der Wirtschaft (Transparenz der Kernkompetenzen/Schlüsselqualifikationen neben den Fachnoten) gleichermaßen zu berücksichtigen und im Einzelfall genau und mit Bedacht abzuwägen.

Der Verband Deutscher Privatschulen (VDP) schlägt daher **folgende Gesetzes- und Verordnungsänderungen** in Nordrhein-Westfalen vor:

- 1.) Änderung der Bezeichnung von „Arbeitsverhalten“ und „Sozialverhalten“ in die in der Arbeitswelt übliche und daher besser einordnungsfähige Bezeichnung „Personalkompetenz“ und „Sozialkompetenz“
- 2.) Reduzierung von 6 auf 4 Kopfnoten: Personalkompetenz mit nur 2 Kopfnoten „Eigeninitiative“ und „Lernbereitschaft“ sowie Sozialkompetenz mit nur 2 Kopfnoten „Kommunikations-/Kooperationsfähigkeit“ und „Verantwortungsfähigkeit“

- 3.) Wichtig ist: In allen Abschlussjahrgängen sollte das Zeugnis keine Formulierung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert (vgl. Art. 53 Abs. 3 BayEUG). Dies könnte durch die Kopfnoten auf diesen Zeugnissen aber ausgelöst werden. Hier könnte das Schulgesetz in NRW eine gewisse Einschränkung wie in Bayern vorsehen. Auch andere oben beschriebene vermittelnde und interessensgerechte Lösungen sind denkbar.
- 4.) Die derzeitigen Indikatoren des Ministeriums sind zu evaluieren und dann als verbindliches Verfahren nach dem jede Schule und jeder Lehrer die Kopfnoten festzusetzen hat, festzulegen. Es gilt jede Art von Beliebigkeit oder Willkür auszuschließen und eine möglichst objektive Bewertung durch Lehrkräfte sicherzustellen. Auch eine Schulung der Lehrkräfte oder zumindest Abordnungen von Lehrkräften einer Schule für eine objektive Bewertung hält der VDP für unverzichtbar. Diese Abordnungen sollten dann das erworbene Wissen aus der Schulung nachweisbar an das Kollegium weitergeben. Angesichts der großen Anzahl von Lehrkräften an staatlichen und freien Schulen in Nordrhein-Westfalen (ca. 190.000) wären sog. Multiplikatorenschulungen oder e-Learning eine geeignete Fortbildungsart. Gegebenenfalls könnten auch spezielle IT-Lösungen (Hard- oder/und Software) die zeitnahe und objektive Bewertung unterstützen.

Düsseldorf, 15.05.2008

gez.

Roman Friemel
Geschäftsführung